

Bindung des Käufers an überflüssigerweise gesetzte Frist zur Nacherfüllung

1. Ein Käufer, der dem Verkäufer gemäß [§ 281 I 1 BGB](#) eine angemessene Frist zur Nachbesserung ([§ 439 I Fall 1 BGB](#)) setzt, den Mangel der Kaufsache aber vor dem Ablauf dieser Frist beseitigen lässt, hat gegen den Verkäufer grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ([§ 437 Nr. 3 Fall 1](#), [§§ 280 I, III, 281 BGB](#)) in Höhe der für die Mangelbeseitigung aufgewendeten Kosten. Das gilt auch dann, wenn der Käufer dem Verkäufer – hier: wegen einer ernsthaften und endgültigen Verweigerung der Nacherfüllung i. S. von [§ 281 II Fall 1 BGB](#) – keine Frist zur Nacherfüllung hätte setzen müssen.
2. Ein Käufer, der vom Verkäufer unter Fristsetzung Nacherfüllung ([§ 439 I BGB](#)) verlangt, obwohl der Verkäufer eine solche bereits i. S. von [§ 281 II Fall 1](#), [§ 323 II Nr. 1 BGB](#) ernsthaft und endgültig verweigert hat, gibt damit eindeutig zu erkennen, dass er die Äußerungen des Verkäufers nicht als dessen „letztes Wort“ auffasst, und schafft beim Verkäufer ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, nacherfüllen zu dürfen.

OLG Schleswig, Urteil vom 14.12.2018 – [1 U 45/18](#)

(vorangehend: [LG Itzehoe, Urteil vom 19.06.2018 – 6 O 266/17](#))

Das Urteil des OLG Schleswig ist zusammen mit dem erstinstanzlichen Urteil des LG Itzehoe [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.